



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.12.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 19:26 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötz

ANWESENHEITSLISTE

Gemeinschaftsvorsitzende

Ertle, Sabine

stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzender

Sobczyk, Gerhard

VG-Räte

Finkel, Rainer
Ritter, Norbert
Seitz, Michael
Thoma, Simone
Uhl, Reinhard

Schriftführer

Stoltz, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

VG-Räte

Hus, Michaela
Wöhrle, Thomas

Vertretung für Herrn Thomas Wöhrle
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1** Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.09.2024
- 2** Bestellung Kassenverwalter **GL/262/2024**
- 3** Bestellung zum Standesbeamten **GL/263/2024**
- 4** Zweckvereinbarung Musikschule Kötz-Bubesheim **GL/264/2024**
- 5** Beratung und Beschlussfassung Gebührensatzung für die Musikschule Kötz-Bubesheim **GL/266/2024**
- 6** Beratung und Beschlussfassung zur Satzung mit Schulordnung der Musikschule Kötz-Bubesheim (Musikschulsatzung) **GL/267/2024**
- 7** Rechnungsprüfung 2023 - Feststellung des Jahresergebnisses und **KÄ/538/2024**
Entlastung
- 8** Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Gemeinschaftsvorsitzende Sabine Ertle eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.09.2024

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2024 erhoben, womit dieses als genehmigt gilt.

TOP 2: Bestellung Kassenverwalter

Die Verwaltungsgemeinschaft hat nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO einen Kassenverwalter zu bestellen.

Nachdem Fr. Trapp sich seit dem 20.11.2024 in Mutterschutz befindet mit anschließender Elternzeit von 2 Jahren ist ein neuer Kassenverwalter zu bestellen.

Herr Florian Tenschert wird seit seiner abgeschlossenen Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten am 16.02.2024 in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Kötz eingesetzt. Hier wurde er dementsprechend eingelernt und konnte praktische Erfahrungen sammeln.

Beschluss:

Herr Florian Tenschert wird zum 13.12.2024 bis auf Widerruf zum Kassenverwalter der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, sowie der Mitgliedsgemeinden Kötz & Bubesheim bestellt.

Gleichzeitig wird die Bestellung von Frau Rebecca Trapp widerrufen.

04-12-2024/GL einstimmig beschlossen

TOP 3: Bestellung zum Standesbeamten

Nachdem Frau Trapp auch einzige Vertretung für das Standesamt war, ist auch hier Ersatz einzusetzen.

Herr Florian Tenschert hat vom 16.09.2024 – 08.11.2024 das Grundseminar für neu zu bestellende Standesbeamte besucht und die erforderliche Prüfung mit Erfolg bestanden.

Mit Schreiben vom 18.11.2024 erteilte das Landratsamt Günzburg die Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG für Herrn Tenschert da folgende Voraussetzung nicht erfüllt ist: „erfolgreich abgelegte Fachprüfung des Angestelltenlehrgang II der Bayerischen Verwaltungsschule“.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 13.12.2024 wird Herr Florian Tenschert zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kötz bestellt.

04-13-2024/GL einstimmig beschlossen

TOP 4: Zweckvereinbarung Musikschule Kötz-Bubesheim

Zur Integration der Musikschule Kötz-Bubesheim in die Verwaltungsgemeinschaft Kötz gemäß Beschluss vom 12.09.2024 ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nötig um der Verwaltungsgemeinschaft Kötz die notwendigen Befugnisse, einschließlich Gebührenerhebung und Satzungshoheit, einzuräumen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung zur nachfolgenden Zweckvereinbarung gebeten.

**Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb
der Musikschule Kötz-Bubesheim**

zwischen

der Gemeinde Kötz,
vertreten durch den 2. Bürgermeister, Herrn Reinhard Uhl,

der Gemeinde Bubesheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Gerhard Sobczyk,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Kötz,
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende,
Frau 1. Bürgermeisterin Sabine Ertle,

wird gem. Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim getroffen:

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

1. Die Gemeinde Kötz und die Gemeinde Bubesheim übertragen nach Auflösung des Vereins Musikschule Kötz e.V. den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim ab dem 01.01.2025 der Verwaltungsgemeinschaft Kötz.

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Leitlinien und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

**§ 2
Befugnisse**

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich Gebührenerhebung und Satzungshoheit, werden der Verwaltungsgemeinschaft Kötz übertragen.

§ 3 Aufnahme

1. Interessenten der beteiligten Kommunen sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen, bzw. nach der Regelung 2/3 Kötz – 1/3 Bubesheim aufzunehmen.
2. Interessenten aus Kommunen, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit die Kapazität der Musikschule noch nicht ausgelastet ist. Interessenten der beteiligten Kommunen haben Vorrang.

§ 4 Finanzierung, Umlage

1. Soweit die Kosten des Betriebs nicht durch staatliche Zuwendungen, einer angemessenen Gebühr (näheres wird in der Gebührensatzung geregelt) oder sonstiger Einnahmen gedeckt werden, tragen die beteiligten Kommunen das entstandene Defizit im Verhältnis der Einwohner, bzw. 2/3 Kötz – 1/3 Bubesheim.
2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung ist die Defizithöhe, welche die Kommunen übernehmen auf 120.000,00 € / Jahr begrenzt.
Dieser Betrag kann durch entsprechenden Beschluss durch die jeweiligen Kommunen angepasst werden.
3. Zum Ende eines Haushaltsjahres ist die Defizitabrechnung vorzunehmen.

§ 5 Räumlichkeiten

Die Kommunen stellen für den Musikschulbetrieb geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume sowie Proben- und Konzerträume im benötigten Umfang kostenneutral und gebührenfrei unter Freistellung von jeglicher Haftung zur Verfügung. Sollten die Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Maße zu Verfügung stehen, kann der Unterricht nicht vor Ort abgehalten werden.

Die Kommunen tragen die auf diese Räume ggf. entfallenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten. Das Hausrecht bleibt bei den Kommunen. Für gemischte Nutzung von Räumlichkeiten treffen die Kommunen eigene Regelungen.

§ 6 Dauer, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum 31.08. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen.

§ 7 Schriftform

Diese Zweckvereinbarung, ebenso wie mögliche Änderungen, die Aufhebung und eine Kündigung, bedürfen der Schriftform.

Die Zweckvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat Kötz, Gemeinderat Bubesheim und der der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kötz.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen

§ 9 Streitigkeiten

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so soll das Landratsamt zur Vermittlung und Schlichtung angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kötz, den
Gemeinde Kötz

Bubesheim, den
Gemeinde Bubesheim

Reinhard Uhl
2. Bürgermeister

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Kötz, den
Verwaltungsgemeinschaft Kötz

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der „Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim“ zu.

04-14-2024/GL einstimmig beschlossen

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung Gebührensatzung für die Musikschule Kötz-Bubesheim

Um dementsprechende Gebühren von den Musikschülern erheben zu können bedarf es dem Erlass der nachfolgenden Gebührensatzung der Musikschule Kötz-Bubesheim.
Hierbei wurden die wesentlichen Bestandteile der Entgeltordnung / Entgelttabelle der Musikschule e.V. übernommen.

Unter § 4a Gebührenermäßigungen werden bis zum Schuljahresende die bisherigen Bestimmungen übernommen.

Ab dem 01.09.2025 gilt der § 4b wonach Erwachsene von Ermäßigungen ausgeschlossen sind und die Ermäßigungsätze angepasst wurden

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Gebührensatzung der Musikschule Kötz-Bubesheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kötz erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim vom 13.12.2024 und den Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Gebühren

1. Die Musikschule Kötz-Bubesheim erhebt Jahresgebühren (jeweils für das Schuljahr 01.09. – 31.08.) für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

2. Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Gebührenpflicht / Fälligkeiten

1. Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.

3. Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.

4. Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Kalenderjahres schriftlich zugehen.

2. Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von zwei Jahren, das Instrumentalpraktikum/Instrumentenkarussell und die Einsteiger-Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
3. Eltern-Kind-Gruppen enden automatisch zum Schulhalbjahr.
4. Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) die Abmeldung einreichen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
5. Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4a Gebührenermäßigung bis 31.08.2025

1. Gebührenermäßigungen werden nur Bürgern der Gemeinden Kötz & Bubesheim gewährt.
2. Für Bürger der Gemeinden Kötz & Bubesheim wird ein Abschlag auf das Jahresentgelt gewährt, der bereits in die jeweils geltende Entgelttabelle eingerechnet wurde.
3. Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgelpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar
 - a) für die zweite Person 25 %
 - b) für die dritte Person 50 %
 - c) ab der vierten Person 75 %,
4. Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsentgelte gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Belegungen 10 %
 - b) bei drei Belegungen 25 %
 - c) ab vier Belegungen 50 %,
5. Sozialermäßigung:
In Fällen sozialer Härte kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 4b Gebührenermäßigung ab 01.09.2025

1. Gebührenmäßigungen werden nur Bürgern der Gemeinden Kötz & Bubesheim gewährt.

2. Für Bürger der Gemeinden Kötz & Bubesheim wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt, der bereits in die jeweils geltende Gebührentabelle eingerechnet wurde. Die Absätze 3 & 4 gelten nicht für Erwachsene.

3. **Familienermäßigung:**

Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar

- a) für die zweite Person 15 %
- b) für die dritte Person 25 %
- c) ab der vierten Person 40 %,

4. **Mehrfächerermäßigung:**

Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird auf Antrag eine Ermäßigung von 20 % auf die Unterrichtsgebühren gewährt.

5. **Sozialermäßigung:**

In Fällen sozialer Härte kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

6. Im Einzelfall kann besonders begabten und engagierten Schülern eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt werden. Die Vorschläge für die Begabtnerermäßigung reicht der Schulleiter ein. Über diese Vorschläge entscheidet das nach der Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft zuständige Organ.

§ 5

Gebührenerstattung

Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichts-Wochenstunde ein Vierzigstel der Unterrichtsgebühr. Der Erstattungsbetrag wird nach Ablauf des Schuljahres ermittelt.

§ 6

Entgeltbefreiung

Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 7

Stundung und Niederschlagung von Entgelten

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Verwaltungsgemeinschaft Kötz und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kötz, den

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Gebührentabelle Musikschule Kötz-Bubesheim

Einheimische Schüler

		Jahresgebühr ab				
01.01.2025	ab					
01.09.2025	ab					
01.09.2026						
a) Unterricht in musikalischen Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)		240,00 €	245,00			€
	250,00 €					
b) Eltern-Kind-Gruppe je Erwachsenem + Kind		204,00 €	208,00 €	212,00 €		
c) Instrumental oder Vokalunterricht						
- wenn drei Personen gemeinsam unterrichtet werden		362,00 €	367,00 €	378,00		€
- wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden		542,00 €	550,00 €	567,00		€
- bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.032,00 €	1.048,00 €	1.080,00 €			
- bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	688,00 €	699,00 €	720,00 €			

Auswärtige Schüler

		Jahresgebühr ab				
01.01.2025	ab					
01.09.2025	ab					
01.09.2026						
a) Unterricht in musikalischen Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)		312,00 €	319,00			€
	325,00 €					
c) Instrumental oder Vokalunterricht						
- wenn drei Personen gemeinsam unterrichtet werden		470,00 €	477,00 €			
	491,00 €					
- wenn zwei Personen gemeinsam unterrichtet werden		705,00 €	715,00 €			
	737,00 €					
- bei Einzelunterricht (45 Minuten)	1.342,00 €	1.362,00 €	1.404,00 €			
- bei verkürztem Einzelunterricht (30 Minuten)	895,00 €	908,00 €	936,00 €			

§ 5 Gebührenerstattung

Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichts-Wochenstunde ein Vierzigstel der Unterrichtsgebühr. Der Erstattungsbetrag wird nach Ablauf des Schuljahres ermittelt.

§ 6 Entgeltbefreiung

Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung von Entgelten

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Verwaltungsgemeinschaft Kötz und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kötz, den

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Gebührensatzung der Musikschule Kötz-Bubesheim.

04-15-2024/GL einstimmig beschlossen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Satzung mit Schulordnung der Musikschule Kötz-Bubesheim (Musikschulsatzung)

Um Regelungen für den Betrieb der Musikschule festzulegen, bedarf es dem Erlass der nachfolgenden Musikschulsatzung mit Schulordnung.

Hier wurden die wesentlichen Bestandteile des bestehenden Statuts / Schulordnung der Musikschule Kötz e.V. übernommen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Satzung mit Schulordnung
der Musikschule Kötz-Bubesheim
(Musikschulsatzung)

Die Verwaltungsgemeinschaft Kötz erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim vom 13.12.2024 und den Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

1. Die Musikschule führt den Namen „Musikschule Kötz-Bubesheim“.
2. Die Musikschule ist eine von der Verwaltungsgemeinschaft Kötz getragene öffentliche Einrichtung.
3. In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben, soweit die Kapazität der Musikschule noch nicht ausgelastet ist. Interessenten der Verwaltungsgemeinschaft Kötz haben Vorrang.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und ggf. weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen, Schulordnung

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5

Räumlichkeiten

Gemäß der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Musikschule Kötz-Bubesheim vom 13.12.2024 stellt der Träger, bzw. die Kommunen Kötz und Bubesheim für den Musikschulbetrieb geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume im benötigten Umfang zur Verfügung.

§ 6

Leiter der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten.
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der angestellten Lehrkräfte und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Einstellung der Lehrkräfte,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und Einhaltung der Haushaltsmittel,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung.
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement

§ 7 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule angestellt. Für die Einstellung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der angestellten Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt, bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 8 Vergütung

Für die Vergütung der Lehrkräfte und dem Leiter der Musikschule gelten die einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

§ 9 Verwaltung

Für die Verwaltung stellt der Träger geeignetes Personal zur Verfügung.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kötz, den

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Anlage 1 zur Musikschulsatzung

Schulordnung der Musikschule Kötz- Bubesheim

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturreihen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitativvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3

Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppe

Alter bis 3 Jahre

Voraussetzungen Keine

Unterrichtsform Gruppe 6 – 12 Kinder

Unterrichtseinheiten 1 – 2

Dauer ca. 6 Monate

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter bis 6 Jahre

Voraussetzungen Keine

Unterrichtsform Gruppen/Großgruppen

Unterrichtseinheiten 1 – 2

Dauer programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter zwischen 4 und 6 Jahren

Voraussetzungen Keine

Unterrichtsform Gruppen 6 – 12 Kinder

Unterrichtseinheiten 1 – 2

Dauer 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter zwischen 6 und 8 Jahren

Voraussetzungen Keine

Unterrichtsform Gruppen 6 – 12 Kinder

Unterrichtseinheiten 1 - 2

Dauer 1 - 2 Jahre

4. b) Singklassen

Alter zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren

Voraussetzungen Keine

Unterrichtsform Gruppen 10 – 20 Kinder

Unterrichtseinheiten 1 - 2

Dauer 1 - 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter ab 5 Jahre

Voraussetzungen möglichst Nr. 2 - 4

Unterrichtsform Gruppen/Großgruppen

Unterrichtseinheiten 1 - 2

Dauer ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter 6 - 9 Jahre

Voraussetzungen Keine

Unterrichtsform Klassen/Gruppen/Großgruppen

Unterrichtseinheiten 1 – 2

Dauer Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

a) Kinder:

Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.

b) Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

a) Streichinstrumente

b) Zupfinstrumente

c) Holzblasinstrumente

d) Blechblasinstrumente

e) Tasteninstrumente

f) Schlaginstrumente

g) Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler (45/60/75/90 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung.

dung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7

Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
- Ensemblefach
- Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertre-

ter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12

Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind bis zum 31.05. schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt).

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme oder eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht.

Ebenso besteht kein Anspruch auf die Unterrichtsform und die Anzahl der Schüler. Die Einteilung erfolgt nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten.

Bei Neuanmeldungen werden Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen bevorzugt.

§ 13

Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 14

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Kalenderjahres schriftlich zugehen.

2. Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegender Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (personelle, räumlich oder sonstige organisatorische Gründe) oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler, bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, das eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsgebühren.

5. In den Fällen 2.-4. Erfolgt eine Gebührenstornierung frühestens zum Ende des darauf folgenden Monats.

§ 15

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbe reich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.

Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsbe rechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild-, Film und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben) zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.) Wenn keine Einwilligung vorliegt, können Schüler nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Video- und Tonaufnahmen der Lehrkraft im Unterricht, in den Konzerten und sonstigen Veranstaltungen sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Das Hochladen von Videos auf Video- und Internetportalen wie Facebook, YouTube und Co. ist nur mit Einverständnis von Lehrkraft und Schulleitung erlaubt.

§ 20 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 21 Fremdunterricht

Schüler des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb

der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 22
Instrumente

Grundsätzlich sollten Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

§ 23
Bescheinigung

Dem Schüler wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24
Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind unfallversichert.

§ 25
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen (Bundesseuchengesetz) für Schulen anzuwenden.

§ 26
Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsbe rechtigten, sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum und Unterrichtsräumen, die zur Nutzung überlassen wurden, verantwortlich. Sie haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen und Entwendungen.

Eine Haftung der Musikschule für Sach- und Vermögensschäden wird nicht übernommen.

Kötz, den

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Satzung mit Schulordnung der Musikschule Kötz-Bubesheim.

04-16-2024/GL einstimmig beschlossen

TOP 7: Rechnungsprüfung 2023 - Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung

Die Jahresrechnung 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Kötz wurde am 17.05.2024 erstellt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 11.11.2024.

Dabei beschränkt sich die Rechnungsprüfung auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebi ten und Stichproben. Die Prüfung erfolgt in digitaler Form, da seit 2015 die Belege elektronisch

archiviert werden. Die hierfür notwendige Software und die notwendigen Unterlagen, Jahresrechnung und dergleichen wurden bereitgestellt bzw. haben vorgelegen. Eine rechnerische und summarische Überprüfung der Belege fand nicht statt, da die Abrechnungen im maschinellen Verfahren der AKDB erfolgen.

Die Einhebung der Gebühren erfolgte nach stichprobenartiger Überprüfung rechtzeitig und vollständig.

Der Verwaltungshaushalt 2023 hatte in den Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsansatz in Höhe von 1.378.080 EUR.

Die Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2023 betrugen tatsächlich 1.380.455,03 EUR und die Ausgaben 1.144.668,22 EUR. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt somit 235.786,81 EUR. (geplante Zuführung: 200.000 EUR)

Der Vermögenshaushalt 2023 hatte in den Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsansatz in Höhe von 211.000 EUR.

Die Einnahmen im Vermögenshaushalt betrugen 235.786,81 EUR und die Ausgaben 187.162,48 EUR.

Das Rechnungsergebnis 2023 beträgt 48.624,33 EUR. Der Überschuss wurde der Rücklage zugeführt.

Ergebnis der Rechnungsprüfung:

Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen des Gesamthaushaltes durch Deckungsringe bzw. der Inanspruchnahme der Deckungsreserve ausgeglichen.

Homepage:

In der Sitzung vom 28.11.2023 war ein TOP die Neugestaltung der Homepage. Die bisherige Homepage sollte weitere 2 Jahre fortgeführt werden, allerdings sollte mit dem bisherigen Anbieter über die jährlichen Kosten nachverhandelt werden. Der bisherige Anbieter ist zu Nachverhandlungen über die jährlichen Kosten nicht bereit. Da im Moment auch im Bereich der Digitalisierung von Seiten der Bay. Staatsregierung Anstrengungen unternommen werden, einheitliche Online-Dienste für die Kommunen zu entwickeln, sollte mit der Beschaffung einer neuen Homepage abgewartet werden.

Bestandsverzeichnis:

Bei der überörtlichen Prüfung durch das Landratsamt wurde mit den Prüfern die Thematik bzgl. der Bestandsverzeichnisse erörtert.

Nach § 75 KommHV ist ein Bestandsverzeichnis über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu führen. Bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert unter 800 EUR müssen in kein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden. Auch von Seiten der Prüfer wird die Inventarliste favorisiert, da somit ein umfassender Überblick über das Eigentum der VG geschaffen wird. Zurzeit wird die Inventarliste auf Grund des Umbaus im Erdgeschoss überarbeitet, in diesem Zuge ist auch vorgesehen, die Gegenstände mit einem QR-Code zu versehen. Das Inventarverzeichnis ist digital in Regisafe abgelegt.

Besorgungsfahrt Fa. Ranft:

Die Beschaffung umfasste nicht nur Artikel für die VG, sondern hauptsächlich Waren bzw. Reinigungsmittel für die Schule in Großkötz im Wert von ca. 850 EUR.

Es wurden keine weiteren Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung durch den Ausschuss festgestellt.

Beim Beschlussvorschlag 2 ist die 1. Vorsitzende Frau Ertle wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt. (Art. 36 Satz 2 GO)

Beschluss 1:

Die Gemeinschaftsversammlung Kötz beschließt gemäß Art. 43 KommZG i.V. Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach dem aufgestellten Ergebnis.

04-18-2024/KÄ einstimmig beschlossen

Beschluss2:

Die Gemeinschaftsversammlung Kötz erteilt die Entlastung für das Jahr 2023.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

04-19-2024/KÄ einstimmig beschlossen

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Gemeinschaftsversammlung vom 12.09.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Das Ingenieurbüro Fischer, Leipheim wird gemäß vorliegendem Angebot in Höhe von 12.000,00 €, netto mit dem Erarbeiten eines Hochwasserschutzkonzepts für das Rathaus Kötz inkl. Begleitung der Ausführung beauftragt.

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzende

Peter Stolz
Schriftführer